

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 13

17. April 2023

52. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Verbandssatzung zwischen der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach (Verbandssatzung; „Planungsverband Straßkirchen - Irlbach“)	87/100

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);**

Genehmigung der Verbandssatzung zwischen der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach (Verbandssatzung; „Planungsverband Straßkirchen - Irlbach“)

Bekanntmachung vom 17.04.2023, Az.: 51-6000

Die Gemeinderäte der Gemeinden Irlbach und Straßkirchen haben in ihren Sitzungen am 13.04.2023 der Vereinbarung über die Gründung des Planungsverbandes Straßkirchen-Irlbach nach § 205 Abs. 1 Satz 1 BauGB mitsamt der Verbandssatzung des Planungsverbandes übereinstimmend zugestimmt.

Die Verbandssatzung bedarf gem. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gegen den Erlass bestehen keine Versagungsgründe gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Verbandssatzung daher mit Schreiben vom 17.04.2023 aufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden nachstehend gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 17.04.2023  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 51

gez.

Knott  
Oberregierungsrat

## **Verbandssatzung der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach für den „Planungsverband Straßkirchen - Irlbach“**

Die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach schließen sich gemäß § 205 Abs. 1 S. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS.3634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S.1), zu einem Planungsverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing Bogen vom 17.04.2023 folgende Verbandssatzung:

### **Präambel**

Die BMW AG beabsichtigt die Errichtung einer Produktionsstätte auf einer auf den Gemeindegebieten der Gemeinde Straßkirchen und der Gemeinde Irlbach liegenden Fläche von rund 141 ha. Die Produktionsstätte soll im ersten Bauabschnitt auf ca. 65 ha, im zweiten Bauabschnitt auf weiteren 40 ha verwirklicht werden. Eine Fläche von weiteren 36 ha soll im Nachgang als Bauabschnitt drei verwirklicht werden. Die Grundstücke liegen mit einem Flächenanteil von 90% im Gemeindegebiet Straßkirchen und mit einem Flächenanteil von 10% im Gemeindegebiet Irlbach.

Bei den Grundstücken des Plangebiets handelt es sich um die im Übersichtsplan (Anlage 1) mit Maßstab 1:7000 dargestellten Flächen („Projektgebiet“). In dem Lageplan sind auch die Bauabschnitte eins und zwei farblich gekennzeichnet. Die Flurnummern sind in dem amtlichen Lageplan (Anlage 2) aufgelistet.

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie der naturschutzrechtliche Ausgleich und die damit verbundenen Gemeindelasten betreffen vorrangig das Gebiet der Gemeinde Irlbach.

Die Verbandsgemeinden vereinbaren daher, dass die Planungskosten und die sonstigen im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten hälftig getragen werden. Dabei gehen die Verbandsgemeinden davon aus, dass die Planungskosten und die weiteren Kosten der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen von städtebaulichen Verträgen von dem Vorhabenträger übernommen werden. Über die Erlöse aus dem Planungsgebiet, insbesondere die Gewerbesteuer und die Grundsteuer, haben die Verbandsgemeinden bereits gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Der Verband soll unter anderem die Aufgabe haben, für das Verbandsgebiet die Änderung der entsprechenden Flächennutzungspläne durchzuführen, einen Bebauungsplan aufzustellen und die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Es ist das Ziel des Verbandes, in Absprache mit dem Vorhabenträger ein qualitativ hochwertiges städtebauliches Konzept für die Entwicklung des Projektgebiets zu erstellen, welches auch die Grundlage für die gemeinsame Bauleitplanung der Automobilproduktionsstätte bilden soll.

Der Verband soll die Rechtsform eines Planungsverbands nach § 205 BauGB haben. Daher schließen sich die Gemeinde Straßkirchen und die Gemeinde Irlbach gemäß § 205 Abs. 1 S. 1 BauGB zu einem Planungsverband zusammen.

Sie vereinbaren folgende Verbandssatzung des „Planungsverbandes Straßkirchen - Irlbach“:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Verband führt den Namen „Planungsverband Straßkirchen - Irlbach“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Straßkirchen.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Straßkirchen und die Gemeinde Irlbach.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieds-  
gemeinden Straßkirchen und Irlbach.

## **II. Aufgaben des Verbandes**

#### § 4 Verbandsziel und Aufgabe

- (1) Ziel des Verbandes ist es, das Verbandsgebiet nach § 3 städtebaulich zu entwickeln und im Rahmen der Bauleitplanung ein städtebaulich hochwertiges Konzept für das Projektgebiet aufzustellen, Baurecht zu schaffen und umzusetzen.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu überplanen und zu erschließen, hierzu die entsprechenden städtebaulichen Verträge mit dem Vorhabenträger abzuschließen und - soweit im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich - ein überörtliches Verkehrskonzept zu erstellen.

Darüber hinaus obliegt dem Verband die Aufstellung und Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung einschließlich der Landschaftsplanung nach § 11 Abs. 3 BNatSchG.

Begrenzt auf das Projektgebiet nach Anlage 1 (Maßstab 1:7.000), dessen Flurnummern aus Anlage 2 hervorgehen, hat der Verband ferner folgende Aufgaben:

1. Vollzug des Baugesetzbuchs,
2. Aufstellung verbindlicher Bebauungspläne einschließlich der Landschafts- und Grünordnungsplanung nach § 11 Abs. 3 BNatSchG und die Sicherung der Bauleitplanung,
3. Abschluss städtebaulicher Verträge,
4. Erlass örtlicher Bauvorschriften (Art. 81 BayBO), soweit sie über § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen eines verbindlichen Bebauungsplans getroffen werden,
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 BauGB),
6. Durchführung der zum Vollzug eines Bebauungsplans notwendigen bodenordnenden Maßnahmen,
7. Herstellung und Erhaltung von Ausgleichsflächen sowie arten- und naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Verbandsgebietes,
8. Herstellung von Erschließungsanlagen nach dem sechsten Teil des BauGB,
9. Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen und die Ausübung von gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorkaufsrechten,
10. Mitwirkung bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Raumordnungsverfahren),
11. Einholung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erforderlich sind.

Die Anlage 1 (Projektgebiet) mit Stand vom 13.04.2023 und die Anlage 2 (Flurnummern des Projektgebiets) mit Stand vom 13.04.2023 sind Bestandteile dieser Satzung.

Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Verband nur in dem Umfang, wie sie von den Verbandsmitgliedern übertragen werden können. Die Erschließung des Projektgebiets erfolgt abschnittsweise entsprechend des zu erwartenden Bedarfs.

### **§ 5 Übergang von Aufgaben und Befugnissen; Satzung und Verordnungsrecht**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Verbandes nach § 4 Absatz 2 und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf diesen über.
- (2) Der Verband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter oder auch der Verbandsmitglieder bedienen. Hierzu kann der Verband entsprechende Vereinbarungen und Verträge schließen.

## **III. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Gemeinde Irlbach entsendet 13 und die Gemeinde Straßkirchen entsendet 17 Verbandsräte. Verbandsräte sind die ersten Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder der beiden Gemeinden.
- (3) Jeder Verbandsrat der Gemeinde Irlbach hat 17 Stimmen, jeder Verbandsrat der Gemeinde Straßkirchen hat 13 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich ebenfalls nach der entsprechenden Anzahl der Stimmen der Verbandsräte aus seiner Gemeinde. Jedem Verbandsmitglied stehen mithin 221 Stimmen zu.

### **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen (Art. 1

Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) Den Sitzungsort und den Sitzungsraum sowie Tag und Stunde der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Bei der Auswahl des Sitzungsraumes für die öffentliche Verbandsversammlungen ist der Raumbedarf für Zuhörer zu berücksichtigen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 KommZG). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### **§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der Bauleitplanung für das Projektgebiet und die Durchführung der Bauleitplanung. Hierzu gehören die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen städtebaulichen Gesamtkonzepts für das Projektgebiet sowie der Abschluss städtebaulicher Verträge mit dem Vorhabenträger.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen auch die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (4) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in § 19 dieser Satzung geregelt.
- (5) Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden der Verbandsversammlung getroffen, sofern nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte

beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

- (7) Bezieht sich eine der unter § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben, insbesondere die teilräumliche Änderung eines Flächennutzungsplans ohne Bezug zum Projektgebiet nach Anlage 1, ausschließlich auf das Gebiet eines einzelnen Verbandsmitglieds, so sind die Verbandsräte des anderen Verbandsmitglieds in diesen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (8) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### **§ 10 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden, Stellvertretung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 35 Abs. 3 KommZG nicht gewählt, sondern wie folgt bestimmt:

Der Vorsitzende der Planungsverbandes ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Straßkirchen. Ein Wechsel im Verbandsvorsitz findet nur statt, wenn die Verbandsversammlung hierzu einen einstimmigen Beschluss fasst. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Irlbach.

- (2) Diese Regelung gilt während der gesamten Geltungsdauer der Satzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestimmt sind, bis zum Amtsantritt des neu bestimmten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

#### **§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband nach außen und vollzieht seine Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 36 und 37 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.



## **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte**

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Geschäftsstelle des Verbandes**

Die Geschäfte des Verbandes führt die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist mit Inkrafttreten der Satzung in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen.

## **IV. Wirtschaft und Haushaltsführung**

### **§ 14 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

### **§ 15 Umlegungsschlüssel**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

Die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt unabhängig vom Flächenanteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet. Die Gemeinden tragen hälftig den Finanzbedarf.

- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, ab Inkrafttreten der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs eine Verwaltungs- und Investitionsumlage an den Verband zu leisten.

Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage zu gleichen Teilen von den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt und durch schriftlichen Umlagebescheid von den einzelnen Verbandsmitgliedern angefordert. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids zur Zahlung fällig. Die Verwaltungs- und Investitionsumlage ist am 10. jedes Kalendermonats fällig.

Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitgliedes an den Umlagen ist nach dem in Ziffer 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzulegen. Sofern die Umlagen nicht ausreichen, ist die Aufnahme von Krediten zulässig.

#### **§ 16 Erschließung und naturschutzrechtlicher Ausgleich**

- (1) Die Erschließung wird insgesamt vom Verband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Soweit vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. äußere Erschließungsstraßen, Kläranlagen), erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen den Verbandsgemeinden. Gleiches gilt, wenn aufgrund der besonderen Belastungen infolge Baureifmachung der Baugrundstücke nach § 4 vorhandene Infrastruktureinrichtungen verändert oder neu geschaffen werden müssen (z.B. Neubau von Verkehrsanlagen).
- (3) Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (4) Soweit es zweckmäßig erscheint, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zur Realisierung der Bauflächen außerhalb des Projektgebiets nach Anlage 1 auf Flächen im Bereich der Verbandsmitglieder auszuführen, erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung.

#### **§ 17 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen geführt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Planungsverband und der Verwaltungsgemeinschaft.

#### **§ 18 Leistungen und Kosten der Verbandsmitglieder, Entschädigung**

- (1) Leistungen der Verbandsmitglieder für den Verband werden von diesem vergütet.
- (2) Kosten der Standortgemeinden für die Bauleitplanung übernimmt der Verband, soweit die Planung das Verbandsgebiet betrifft oder durch dieses bedingt ist.

#### **§ 19 Örtliche Rechnungsprüfung**

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Verbandes wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Die Verbandsversammlung wählt den Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus drei Verbandsräten.

## **§ 20 Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, die auch mindestens die jeweilige einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte eines jeden Verbandsmitglieds enthalten muss. Im Übrigen richten sich die Änderungen der Verbandssatzung nach den Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 44 KommZG.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des § 205 BauGB. Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist (§ 205 Abs. 5 BauGB). Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zu Stande, entscheidet die Aufsichtsbehörde ob die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Nach Auflösung des Planungsverbandes gelten die von ihm aufgestellten Pläne als Bauleitpläne der einzelnen Gemeinden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 15 Abs. 1) aufgeteilt.
- (3) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 15 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

## **§ 22 Ausscheiden eines Verbandsmitglieds**

- (1) Für das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf es eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln, die auch mindestens die jeweilige einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte eines jeden Verbandsmitglieds enthalten muss.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des Art. 1 Abs. 3 S. 2 KommZG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt hiervon unberührt.

- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres beenden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 31. August des Austrittsjahres vorliegen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, endet damit die Tätigkeit des Verbandes. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Verbandsvermögen in Aktiva und Passiva wird hälftig geteilt.

## **V. Sonstige Vorschriften**

### **§ 23 Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Baugesetzbuch insbesondere § 205 BauGB, nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 KommZG das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes finden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen statt; hierauf sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgeschriebenen Form hinweisen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen erfolgt auf den jeweiligen Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder. Änderungen der Verbandssatzung sind durch Anschlag an die jeweiligen Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder und im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt zu machen.

### **§ 25 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor der Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Straubing Bogen zur Schlichtung angerufen werden.

### **§ 26 Geschäftsordnung**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

## § 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung

- durch Anschlag an die jeweiligen Gemeindefeln der Verbandsmitglieder und
- durch hierzu zeitgleiche Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen

in Kraft.

Irlbach, den

gez.

\_\_\_\_\_

Gemeinde Irlbach

Erster Bürgermeister

Armin Soller

Straßkirchen, den

gez.

\_\_\_\_\_

Gemeinde Straßkirchen

Erster Bürgermeister

Dr. Christian Hirtreiter

Straßkirchen, den

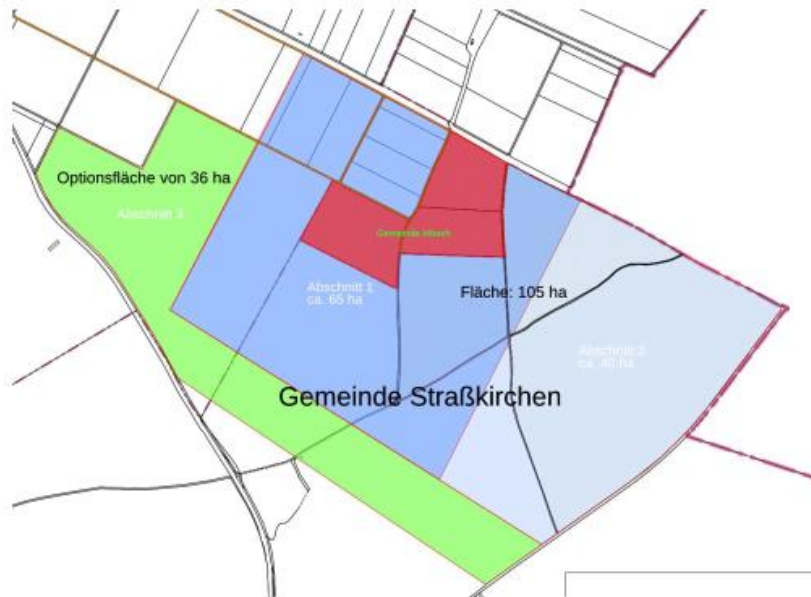
\_\_\_\_\_

Planungsverband

Straßkirchen - Irlbach

Verbandsvorsitzender

Dr. Christian Hirtreiter



Irlbach, den  
gez.

\_\_\_\_\_

Gemeinde Irlbach

Erster Bürgermeister  
Armin Soller

Straßkirchen, den  
gez.

\_\_\_\_\_

Gemeinde Straßkirchen

Erster Bürgermeister  
Dr. Christian Hirtreiter

Straßkirchen, den

\_\_\_\_\_

Planungsverband  
Straßkirchen-Irlbach  
Verbandsvorsitzender  
Dr. Christian Hirtreiter



Irlbach, den  
gez.

---

Gemeinde Irlbach

Erster Bürgermeister  
Armin Soller

Straßkirchen, den  
gez.

---

Gemeinde Straßkirchen

Erster Bürgermeister  
Dr. Christian Hirtreiter

Straßkirchen, den

---

Planungsverband  
Straßkirchen-Irlbach  
Verbandsvorsitzender  
Dr. Christian Hirtreiter